

Aktenzeichen:

1 RA 126/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 27. Mai 1959

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Mai 1959

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 13. Juni 1958 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit
wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger erstrebt die Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit aus seinen zur Rentenversicherung der Arbeiter und Rentenversicherung der Angestellten entrichteten Beiträgen. Seine Versicherung ist geordnet. Es ist streitig, ob Berufsunfähigkeit vorliegt.

Der Kläger ist 49 Jahre alt. Von Beruf ist er Schiffer. In diesem Beruf ist er ausgebildet worden und hat darin als Matrose, Decksmann, Bootssteuerer und Schutenschiffer gearbeitet. Während des Krieges und in den ersten Nachkriegsjahren war er - von August 1941 bis August 1947 - im Angestelltenverhältnis bei der Kriegsmarinewerft in Wilhelmshaven und nach deren Auflösung bei ihrer Abwicklungsgesellschaft beschäftigt. Im Juni 1954 beantragte er wegen verschiedener Leiden und Beschwerden, insbesondere wegen Kreislaufstörungen, Hüftgelenksentzündung und Bandscheibenschrumpfung die Gewährung von Rente.

Die Beklagte verneinte das Vorliegen von Berufsunfähigkeit und Invalidität und lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 7.7.1955). Das Sozialgericht Oldenburg und das Landessozialgericht (LSG.) Niedersachsen bestätigten diese Entscheidung (Urteile vom 11.1.1957 und 13.6.1958). Das LSG. verwertete bei seinem Urteil mehrere fachärztliche Gutachten und zahlreiche weitere ärztliche Äußerungen. Es kam nach Prüfung dieser Unterlagen zu dem Ergebnis, die körperliche Beweglichkeit und Wendigkeit des Klägers seien durch degenerative Veränderungen im Bereich des Bewegungs- und Stützapparates so stark beeinträchtigt, daß ihm Arbeiten im Gehen und Stehen nicht mehr zugemutet werden könnten, wohl aber noch Arbeiten im Sitzen. Weil der Kläger sechs Jahre lang Lohnschreiber auf der Werft gewesen sei, müsse seine Berufsunfähigkeit auch nach dieser Tätigkeit beurteilt werden. Als Lohnschreiber könne er trotz der vorhandenen Leiden jedoch noch mindestens halbtätig arbeiten. Berufsunfähigkeit liege deshalb nicht vor.

Das LSG. ließ die Revision nicht zu. Der Kläger legte gegen das ihm am 23. Juli 1958 zugestellte Urteil des LSG. am 20. August 1958 Revision ein und beantragte, das Berufungsurteil aufzuheben

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Er begründete die Revision - nach Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 23. Oktober 1958 - am 25. September 1958. Unter Hinweis auf die §§ 153, 103, 106, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) rügte er die Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften: Das Berufungsgericht habe nicht aufgeklärt, ob er überhaupt die Kenntnisse und Fähigkeiten besitze, die heute für die Arbeit in einem Lohnbüro gefordert würden. Zu solchen Ermittlungen hätte es sich aber veranlaßt fühlen müssen, weil einmal ihm, dem Kläger, für diese Tätigkeit jede Vor- und Ausbildung fehle und zum anderen sein Einsatz auf der Werft unter kriegsbedingten, normalerweise nicht üblichen Arbeitsverhältnissen erfolgt sei. Das Gericht sei in der Verhandlung am 13. Juni 1958 darauf hingewiesen worden, daß die Tätigkeit des Klägers auf der Werft nur in einfachen, mechanischen Arbeiten bestanden und daß er weder mit der Schreibmaschine geschrieben noch stenographiert habe. Es hätte deshalb, bevor es den Kläger auf die Arbeit eines Lohnschreibers verwies, diesen selbst und Sachverständige über die kriegsmäßigen Arbeitsbedingungen im Lohnbüro der Werft hören müssen. Auch wäre zu berücksichtigen gewesen, daß etwaige Kenntnisse vom Bürobetrieb in den elf Jahren seit 1947, in denen er wieder als Schiffer und gelegentlich als Arbeiter im Straßenbau gearbeitet habe, verblaßt seien.

Die Beklagte beantragte, die Revision als unzulässig zu verwerfen: die Revision sei nicht zugelassen; wesentliche Verfahrensfehler lägen nicht vor.

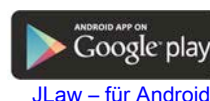
Die Revision ist zulässig. Sie ist statthaft, weil der Kläger einen wesentlichen Mangel des Verfahrens in der richtigen Weise und mit Erfolg gerügt hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 2, § 164 Abs. 2 SGG; BSG. 1 S. 150).

Die Frage, ob das Verfahren des Berufungsgerichts an einem wesentlichen Mangel leidet, ist von der sachlich-rechtlichen Auffassung des LSG. her zu beurteilen (BSG. 2 S. 84). Dieses Gericht ist bei der Beurteilung der Berufsunfähigkeit des Klägers

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

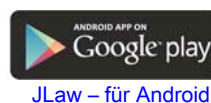
für die Zeit bis zum 31. Dezember 1956 von dem Begriff der Berufsunfähigkeit des § 27 AVG a.F. und für die folgende Zeit von dem Begriff der Berufsunfähigkeit des § 23 AVG n.F. (Fassung des "Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten" vom 23.2.1957) ausgegangen. Nach beiden Vorschriften ist berufsunfähig der Versicherte, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Hiernach darf ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit aus den angeführten Gründen eingeschränkt ist, nur auf Tätigkeiten verwiesen werden, die seinen Fähigkeiten und Kräften entsprechen. Es muß deshalb immer zuerst geprüft werden, welche Ausbildung er gehabt, welche Tätigkeiten er bisher ausgeübt und welche beruflichen Fähigkeiten er dabei erworben hat (BSG. SozR. § 1246 RVO Bl. Aa 3 Nr. 7). Nachdem das LSG. aus den ärztlichen Befunden bedenkenfrei gefolgert hat, daß der Kläger keine Arbeiten im Gehen und Stehen, also keine Arbeiten mehr in seinem erlernten Beruf als Matrose und Schiffer verrichten kann, hätte es, bevor es die Verweisung auf den Beruf eines Lohnschreibers aussprechen durfte, ermitteln müssen, ob der Kläger die für den Bürodienst erforderlichen beruflichen, körperlichen und geistigen Voraussetzungen erfüllt. Das hat das Berufungsgericht jedoch nicht getan. Es stützt seine Entscheidung allein auf die Tatsache, daß der Kläger während des Krieges mehrere Jahre auf einer Kriegsmarinewerft als Lohnschreiber geführt worden ist. Es hat nicht gesagt, was es überhaupt unter einem "Lohnschreiber" versteht, welche Anforderungen an einen solchen Angestellten damals unter Kriegsverhältnissen tatsächlich gestellt wurden und heute üblicherweise gestellt werden und auf Grund welcher Kenntnisse und Fähigkeiten es den Kläger in dieser Berufssparte für einsatzfähig hält. Zweifel, die dem LSG. Anlaß zu Ermittlungen in dieser Hinsicht hätten geben müssen, ergeben sich aus der Vorbildung des Klägers, seinem beruflichen Werdegang, seiner - nach Stilllegung der Handelsschiffahrt - lediglich kriegsbedingten Übernahme in den Bürodienst einer Werft, seiner - vom LSG. proto-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

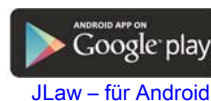
kollierten - Aussage über die Art seiner damaligen Tätigkeit und aus der fehlenden Übung, Kurzschrift und Schreibmaschine zu schreiben. Das Gericht hätte sich durch Befragung des Klägers eingehend über seine beruflich verwertbaren Kenntnisse im Bürodienst unterrichten, gegebenenfalls seine heute noch erreichbaren Vorgesetzten oder Mitarbeiter von der Werft hören und sich von einem fachkundigen Sachverständigen - etwa des Arbeitsamts - beraten lassen können. Bei der Beurteilung der Berufsunfähigkeit sind vor jeder Verweisung auf eine bestimmte Tätigkeit die beruflichen Gegebenheiten und Erfordernisse genau zu ermitteln. Dabei ist, wie der Senat bereits früher ausgesprochen hat (BSG. SozR. § 1246 RVO Bl. Aa 3 Nr. 7), der Rat eines Sachverständigen mit den notwendigen technischen und wirtschaftlichen Kenntnissen unter Umständen nicht zu entbehren und oft genau so wesentlich wie das Gutachten eines Arztes zum Ermitteln der gesundheitlichen Störungen und der verbliebenen körperlichen und geistigen Kräfte. Das LSG. hat zwar den Kläger in der mündlichen Verhandlung gehört, aber - nach der Sitzungsniederschrift - nicht zu der Frage, über welche Fähigkeiten im Bürodienst er heute noch verfügt; es hat seine Aussage nicht verwertet, jedenfalls nichts darüber im Urteil ausgeführt. Das Gericht ist seiner Pflicht zur umfassenden Erforschung des Sachverhalts (§§ 153, 103 SGG) nicht nachgekommen. Die bisherigen Feststellungen reichen auch nicht aus, schon jetzt zu entscheiden, für welche beruflichen Tätigkeiten der Kläger noch geeignet erscheint. Der Kläger hat die unzureichende Sachaufklärung gerügt und Beweismittel, die das Gericht nicht genutzt hat, genannt. Diese Rüge macht die Revision statthaft. Es braucht deshalb nicht geprüft zu werden, ob in dem Vorgehen des LSG., wie der Kläger annimmt, auch noch ein Überschreiten des Rechts zur freien Beweiswürdigung (§§ 153, 128 SGG) liegt.

Die Revision ist auch begründet. Das angefochtene Urteil beruht auf dem genannten Verfahrensfehler. Die Möglichkeit, daß das LSG. bei einer vollständigen Sachaufklärung zu einer für den Kläger günstigen Entscheidung gekommen wäre, ist gegeben. Das

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Urteil ist daher aufzuheben. Der Rechtsstreit muß noch einmal vor dem LSG. verhandelt werden (§ 170 Abs. 2 SGG). Dabei wird auch mit über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden sein.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)